

Der Petent beehrte mit seiner Eingabe den baldigen Baubeginn bzw. Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für eine zweite Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass nach Auskunft des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur zur Erreichung des Baurechts für eine zweite Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe in den beiden Bundesländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ein jeweils zeitgleiches Planfeststellungsverfahren mit einer Offenlage der Unterlagen vom 26. April bis 25. Mai 2011 eingeleitet wurde. Aufgrund der Einwendungen und der Stellungnahmen der Verbände und Naturschutzbehörden in dem rheinland-pfälzischen Planfeststellungsverfahren zu den landespflegerischen Unterlagen sei durch den Landesbetrieb Mobilität Ende 2014 ein neues landespflegerisches Konzept in Abstimmung mit der oberen Landespflegebehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion) erstellt worden. Die überarbeiteten naturschutzfachlichen Konzeptionen sowie einige Änderungen, die sich insbesondere aus dem Erörterungstermin vom Juli 2013 ergeben haben, seien in die Deckblattunterlagen eingearbeitet worden. Aufgrund der durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgelösten Betroffenheiten sei im rheinland-pfälzischen Planfeststellungsverfahren eine ergänzende Anhörung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden; die Offenlage der Unterlagen sei vom 27. April bis zum 26. Mai 2015 erfolgt. Die im Rahmen der zweiten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden am 9. Dezember 2015 in einem Erörterungstermin behandelt.

Hinsichtlich der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen an der bestehenden Brücke wies das Ministerium darauf hin, dass diese durch das Regierungspräsidium Karlsruhe geplant werden. Aussagen zu Bauzeit, Baudurchführung, Behinderungen im Straßenverkehr durch die Sanierungsmaßnahmen sowie zum Zeitablauf bis zu einem möglichen Neubau seien von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz daher nicht möglich.

Im Laufe des Petitionsverfahrens wies der Petent darauf hin, dass es nach seiner Auffassung geboten ist, dass nunmehr in Rheinland-Pfalz der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird. Nach Auffassung des Petenten ist ein gleichzeitiger Beschluss in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg nicht notwendig. Er verwies dazu auf das Projekt „Elbquerung im Zuge der A 20 bei Glücksstadt“ und den beiden beteiligten Bundesländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Auch dort seien die Planfeststellungsbeschlüsse zu unterschiedlichen Zeiten ergangen.

Zu den weiteren Ausführungen des Petenten erklärte das Ministerium, dass bei der angesprochenen Elbquerung im Zuge der A 20 zwischen Glückstadt auf schleswig-holsteinischer Seite und Drochtersen in Niedersachsen die Planfeststellungsbeschlüsse nicht am gleichen Tag ergangen sind. Der Planfeststellungsbeschluss in Schleswig-Holstein sei am 30. Dezember 2014 ergangen, der Beschluss in Niedersachsen am 30. März 2015. Es würden somit nur rund drei Monate zwischen den beiden Beschlüssen liegen. Das Ministerium führte dazu aus, dass grundsätzlich voneinander abhängige Planfeststellungsbeschlüsse nicht am gleichen Tage erlassen werden müssen. Jedoch müsse die Umsetzbarkeit der Gesamtplanung gewährleistet sein. So hätten die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die einheitliche Planung und Durchführung des Vorhabens eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung sollte das Planfeststellungsverfahren bis zur jeweiligen Landesgrenze in jedem Land selbstständig durchgeführt, jedoch zeitlich koordiniert werden.

Dementsprechend seien die aufeinander abgestimmten Pläne zur gleichen Zeit in Niedersachsen und Schleswig-Holstein ausgelegt worden. Die Planfeststellung sollte in beiden Ländern im gleichen Zeitabschnitt ergehen, jedoch nicht zum gleichen Zeitpunkt. Ein zeitlicher Unterschied von lediglich drei Monaten könne als gleicher Zeitabschnitt gewertet werden. In den beiden Planfeststellungsverfahren zur Elbquerung werde nur der Streckenverlauf der A 20 planfestgestellt. Anschlüsse an das nachgeordnete Straßennetz seien nicht in der Planfeststellung enthalten. Dahingegen sind nach den vom Ministerium getroffenen Feststellungen bei der Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe sowohl auf rheinland-pfälzischer als auch baden-württembergischer Seite Knotenpunkte in die Planfeststellungsunterlagen integriert. Auf baden-württembergischer Seite müsse der Knotenpunkt Dea-Scholven-Straße/ Ezzostraße unter Berücksichtigung einer direkten Führung der B 293 von der zweiten Rheinbrücke zur B 36 umgeplant und als Deckblattplanung in das laufende rechtsrheinische Planfeststellungsverfahren eingebracht werden. Diese Umplanung könnte Auswirkungen auf den gesamten Streckenabschnitt haben, sodass gegebenenfalls ein vorzeitig erlassener Planfeststellungsbeschluss auf rheinland-pfälzischer Seite wieder geändert werden müsste.

Das Ministerium wies darauf hin, dass die Voraussetzung für einen rheinland-pfälzischen Planfeststellungsbeschluss, dass hierzu in einem engen zeitlichen Kontext ein die Umsetzbarkeit der Gesamtplanung bestätigender Beschluss auch in Baden-Württemberg für den dortigen Planungsteil erlassen werden kann, derzeit nicht gegeben ist.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 28.06.2016 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.